

# **Satzung des Kinder- und Jugendfördervereins Roßla e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendförderverein Roßla e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Südharz OT Roßla.

## **§ 3 Zweck und Ziele des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch eine Verbesserung der Bedingungen für Kinder und Jugendliche im Ortsteil Roßla der Gemeinde Südharz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und körperliche Unterstützung:

- bei Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien für die öffentlichen / in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Spielplätze
- bei der Schaffung, bei Ausbau und Erhalt von kinder- und jugendgerechten Freizeiträumen
- der Kinder- und Jugendarbeit durch Veranstaltungen wie z.B. zum Kindertag, KITA- und Schulfeste, Halloween, Weihnachtsmarkt
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit der verschiedenen Institutionen (KITA, Grundschule, Sekundarschule, Jugendklub)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Beitrittserklärung der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes entsteht durch Eintritt in den Verein.  
Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Beschlussfassung des Vorstands wirksam.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.  
Ihre Fördermitgliedschaft hat ausschließlich den Zweck, den Verein durch finanzielle Beiträge oder durch Sachspenden zu unterstützen. Fördermitglieder haben keine Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Fördermitglied. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.  
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Antrag entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 8                Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Versendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 9                Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vertretungsberechtigte Vorstand  
(§ 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, das den Verein im Einzelfall zu einer Leistung von mehr als 5.000,00 € verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
  - b) wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB) binnen 3 Monaten.

## **§ 14 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

#### **§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung, Jahresbericht**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) In jeder Mitgliederversammlung ist das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2b) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.  
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.  
Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabgabe durch Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitgliedes ist nicht zulässig.

- (3) Bei der Vorstandswahl sind diejenigen Mitglieder in den Vertretungsberechtigten Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks (§ 3 der Satzung), ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 19 Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart legt zur Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vor der Versammlung durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt.

#### **§ 20 Satzungsänderungen auf Verlangen von Finanz-, Gerichts- oder anderen Behörden**

- (1) Satzungsänderungen auf Verlangen von Finanz-, Gerichts- oder anderen Behörden können durch Beschluss des Vorstandes - und somit ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung - gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist jedoch die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderungen gemäß Absatz 1 sind den Vereinsmitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

#### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südharz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Errichtung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 07.05.2024 neugefasst.